



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

16. März 2020
Seite 1 von 7

Telefon 0211 871-3316
Telefax 0211 871-163386

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3129

A09

Sitzung des Innenausschusses am 19.03.2020
Antrag der Fraktion der SPD vom 09.03.2020
„Wie ist der aktuelle Sachstand im Fall Marvin K.“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags
übersende ich den öffentlichen schriftlichen Bericht zum TOP „Wie ist
der aktuelle Sachstand im Fall Marvin K.“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Öffentlicher schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 19.03.2020
zu dem Tagesordnungspunkt
„Wie ist der aktuelle Sachstand im Fall Marvin K.?“

Seite 2 von 7

Antrag der Fraktion der SPD vom 09.03.2020

In der Sitzung des Innenausschusses am 16.01.2020 habe ich Ihnen den Verlauf der polizeilichen Bearbeitung des zugrundeliegenden Vermisstenfalls bereits dargestellt. Darüber hinaus stelle ich Ihnen für den o.a. TOP den nachfolgenden Beitrag zur Verfügung.

Die seit der Wohnungsdurchsuchung am 20.12.2019 eingeleiteten und durchgeführten Ermittlungen wurden durch das Polizeipräsidiums Recklinghausen im Rahmen einer „Besonderen Aufbauorganisation“ bearbeitet. In der Spitze waren zunächst 25 Bedienstete mit den Ermittlungen betraut. Ab dem 23.12.2019 bis zur Beendigung der „Besonderen Aufbauorganisation“ am 28.02.2020 waren 17 Bedienstete in die Ermittlungen eingebunden. Seitdem werden die erforderlichen Ermittlungen im Rahmen der Alltagsorganisation, der „Allgemeinen Aufbauorganisation“ fortgeführt.

Bezüglich der nicht ordnungsgemäßen kriminalfachlichen Bearbeitung des Hinweises vom 24.07.2019, hat das Polizeipräsidium Duisburg mit Verfügung vom 06.01.2020 von Amts wegen ein Disziplinarverfahren gegen die in diesem Vermisstenfall zuständige Sachbearbeiterin eingeleitet und zugleich bis zum Abschluss des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Duisburg ausgesetzt. Der entsprechende Sachverhalt befindet sich zur rechtlichen Prüfung und Würdigung nach wie vor bei der Staatsanwaltschaft Duisburg. Sobald eine Entscheidung über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens vorliegt, werden die erforderlichen Ermittlungen im Rahmen des Disziplinarverfahrens wieder aufgenommen. Nach dem gegenwärtig unveränderten Stand hätte eine ordnungsgemäße kriminalfachliche Bearbeitung des Hinweises vom 24.07.2019 bereits im Juli 2019 zum Auffinden des Vermissten führen können.



Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir mit Schreiben vom 10.03.2020 zu dem angefragten TOP für einen öffentlichen Bericht den folgenden Beitrag zur Verfügung gestellt.

Seite 3 von 7

»Welchen Sachstand hat die Landesregierung zum Fall Marvin K.?

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bochum hat dem Ministerium der Justiz unter dem 20.02.2020 im Wesentlichen wie folgt berichtet:

„Gegen den deutschen Staatsangehörigen [...] ist mit Datum vom 13.02.2020 [...] Anklage zum Landgericht [...] Bochum erhoben worden.

[...]

Der Angeschuldigte hat über seinen Verteidiger eine - im Wesentlichen - geständige Einlassung angekündigt.

Zugleich mit Anklageerhebung wurde eine psychiatrische Begutachtung des Angeschuldigten veranlasst [...]. Hinweise auf eine aufgehobene Schuldfähigkeit bestehen indes nicht.

[...]

Der Angeschuldigte befindet sich weiterhin in Untersuchungshaft. Mit Anklageerhebung ist beantragt worden, den Haftbefehl entsprechend der Anklageschrift neu zu fassen und diesen dem Angeschuldigten zu verkünden.‘

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat in ihrem Randbericht vom 04.03.2020 berichtet, der Leitende Oberstaatsanwalt habe ihr ergänzend mitgeteilt, dass die psychiatrische Begutachtung des Angeschuldigten zur Frage der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) sowie des Vorliegens der Eingangsmerkmale der §§ 63, 64 und 66 StGB erfolge.

Der Präsident des Landgerichts Bochum hat dem Ministerium der Justiz unter dem 09.03.2020 im Wesentlichen Folgendes berichtet:



„Im Verfahren 36 Js 646/19 StA Bochum wurde die Anklageschrift unter dem 13.02.2020 verfasst. Diese Anklageschrift ging am 17.02.2020 beim Landgericht Bochum ein. Das hiesige Aktenzeichen lautet 8 KLS 5/20. Mit Verfügung vom 20.02.2020 wurde die Anklageschrift dem Angeklagten übermittelt und ihm nach Maßgabe von § 201 StPO eine Frist von 3 Wochen gesetzt. Vorbehaltlich einer Eröffnung des Hauptverfahrens hat der Vorsitzende für den Zeitraum 05.06.2020 bis 19.06.2020 bereits 9 Verhandlungstage geplant. Die Frist für die Haftprüfung nach §§ 121 f.] StPO läuft am 20.06.2020 ab.“

Hätte Marvin K früher befreit werden können, wenn den polizeilich bekannten Hinweisen konsequenter nachgegangen worden wäre?

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg hat dem Ministerium der Justiz unter dem 10.03.2020 im Wesentlichen Folgendes berichtet:

„Die Polizeipräsidentin in Duisburg hat mir in einem Schreiben vom 30.01.2020 zu ihrer Bewertung der Überprüfung des Hinweises auf den gesondert verfolgten [...] [es folgt der Name des Angeeschuldigten in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Bochum] durch die beschuldigte Beamtin unter anderem Folgendes mitgeteilt:

„Es gibt keine innerdienstliche Vorschrift der Polizei, die explizit und zwingend in einer Vermisstensache die Überprüfung von Hinweisgebern, anderen Auskunftspersonen oder solchen Personen in polizeilichen Dateien vorschreibt, die möglicherweise Vermisste beherbergen.

Allerdings ist es nach meiner Einschätzung kriminalistisch geboten, grundsätzlich alle zur Verfügung stehenden Informationen beizuziehen. Der Rückgriff auf polizeiliche Daten-systeme ist dabei mit wenig Aufwand zu bewerkstelligen. Polizeiliche Datensysteme und personenbezogene Akten werden gerade zu diesem Zweck vorgehalten.

Der entsprechende Rückschluss ergibt sich aus der Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 und der PDV 389.



In der PDV 100 „Führung und Einsatz der Polizei“ heißt es
u. a.:

Seite 5 von 7

„2 Allgemeine Maßnahmen

...

2.2 Ermittlungen

...

2.2.10 Auswertung, Meldedienste, Polizeiliche Kriminalstatistik, Erkenntnisse aus der vorgangsbezogenen Auswertung und der Auswertung im Rahmen des KPMD (Kriminalpolizeilicher Meldedienst) einschließlich der Sondermeldedienste sowie der KPS (Kriminalpolizeiliche Personenbezogene Sammlungen) sind bei Ermittlungen zu berücksichtigen. Dazu ist erforderlich, die spezifischen Richtlinien und Anweisungen, insbesondere Meldeinhalte, Meldewege und Meldezeiten, konsequent zu beachten.

Die anlassbezogene bzw. bedarfsorientierte, aktive Informationsbeschaffung, z. B. in Form von Erkenntnisanfragen, ist von besonderer Bedeutung.

Die Auswertung ermöglicht insbesondere:

- Tatzusammenhänge zu erkennen
- Informationen über Personen zu erlangen
- Erkenntnisse für taktische Entscheidungen zu liefern.
- Grundlagen für spezielle Eingriffsmaßnahmen zu schaffen
- weitere Ermittlungen zu initiieren
- das Kriminalitätsgeschehen zu beobachten und zu bewerten
- neue Erscheinungsformen für Kriminalität zu erkennen
- Quelle für kriminologische Forschungen zu sein
- Informationen für kriminalpolitische Entscheidungen zu liefern



Die vorgangsbezogene Auswertung ist ständige Aufgabe bei der Durchführung von Ermittlungen. Sie umfasst die Einsichtnahme in die vorhandene Dateien, Karteien und Sammlungen sowie den Abgleich mit anderen Straftaten. ...“

In der PDV 389 „Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen“ heißt es u. a.:

„2.2.1 Die Polizei hat

- alle Maßnahmen zu treffen, die zur Feststellung des Verbleibs von Vermissten führen können*
- die Ursachen und Umstände des Vermisstseins zu klären*
- festzustellen, ob der Vermisste Opfer einer Straftat war“*

Nach der Auffassung der Polizei hätten bei Überprüfung des gesondert verfolgten [...] [es folgt der Name des Angeschuldigten in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Bochum] in den Datenbanken mit Blick auf seine dort verzeichneten Vorerkenntnisse wegen des Besitzes kinder- und jugendpornographischer Schriften Sofortmaßnahmen in Recklinghausen ausgelöst werden müssen. Insbesondere sei eine Nachschau in der Wohnung des gesondert Verfolgten angezeigt gewesen. Spätestens bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen ihn wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Oktober 2019 wäre ein Bezug zur Vermisstensache [...] hergestellt worden.

Nach der rechtlichen Bewertung der Polizei Duisburg, die ich teile, dürfte von einem objektiven Pflichtverstoß der mit der Vermisstensache befassten Beamtin im Zusammenhang mit der Überprüfung des Hinweises auszugehen sein [...].“

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg berichtet weiter, dass die Ermittlungen andauern würden. Soweit das Ministerium des Innern in einem Bericht auch auf Defizite der Kreispolizeibehörde Recklinghausen bei der Bearbeitung des Vermisstenvorgangs hingewiesen habe, werde er bei



der weiteren Prüfung berücksichtigen, ob insoweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten vorliegen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bochum und die Generalstaatsanwältin in Hamm haben gegen eine öffentliche Erörterung weiterer Berichtsinhalte Bedenken erhoben.

Die Generalstaatsanwältin in Hamm und der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf haben berichtet, gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ihres jeweiligen Bezirks (Staatsanwaltschaft Bochum bzw. Duisburg) keine Bedenken zu haben.“

II.

Den Bedenken des Leitenden Oberstaatsanwalts in Bochum und der Generalstaatsanwältin in Hamm gegen eine öffentliche Erörterung weiterer Berichtsinhalte trete ich bei.

Ein Vertreter des Ministeriums der Justiz wird in nichtöffentlicher Sitzung des Innenausschusses über die Berichtsinhalte unterrichten, hinsichtlich derer darüber hinausgehend seitens der Generalstaatsanwältin in Hamm keine Bedenken gegen eine nichtöffentliche Erörterung erhoben worden sind.«